

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 17.09.2012

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 12.09.2012.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|---|
| 1. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 15. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 16. GR. Peter Kodym |
| 3. gf.GR. Andreas Grundtner | 17. GR. Oswald Leithner |
| 4. gf.GR. Herbert Janschka | 18. GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter |
| 5. gf.GR. Mag. Spyridon Messogitis | 19. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 6. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 20. GR. Markus Neunteufel |
| 7. gf.GR. DI Norman Pigisch | 21. GR. Peter Pfeiler |
| 8. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Schön | 22. GR. Stefan Satra |
| 9. GR. Richard Baumann | 23. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 10. GR. Michael Dubsky | 24. GR. Robert Stania |
| 11. GR ⁱⁿ . Elisabeth Fechter | 25. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 12. GR. Michael Gnauer | 26. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 13. GR. Ing. Johann Grath | 27. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 14. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | 28. GR ⁱⁿ . Martina Wistermayer-Zefferer |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1. GR Karl Endl | 5. ----- |
| 2. GR Ing. Karl Köckeis | 6. ----- |
| 3. GRin Luise Mahlberg | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.06.2012

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:
 - a) Änderung Euribor-Aufschlag
- 2) Urnenhain-Weiterverrechnung der Kosten für die Grabplatten, Vasen und Laternen
- 3) Benützungsgebühren, Seminarraum 1, Migazzi-Haus
- 4) Subventionen
- 5) Unterstützung 140-Jahr-Feier der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf
- 6) Wappenring für Freiwillige Feuerwehr
- 7) Förderung Semesterschikurs
- 8) Förderung Zumba gold Kurs
- 9) Lehrlingsförderung plus Umwidmung
- 10) Gedenkfahrt KZ-Mauthausen
- 11) Subventionsvereinbarung ecoplus
 - a) Auflösung
 - b) neue Vereinbarung
- 12) Sanierung Griesfeldstraße von B11 bis inklusive Kurve zum Ricoweg –
Finanzierungsvereinbarung ecoplus
- 13) Mietvertrag für Garagen - Änderung
- 14) Ersatzanschaffung eines UNIMOG für den Wirtschaftshof - Auftrag
- 15) Neubau Küche - Aufträge
- 16) Änderung Euribor-Aufschlag
- 17) Taxivereinbarungen:
 - a) Kündigung
 - b) Vereinbarung
- 18) Richtlinien Sozialfonds
- 19) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 20) Wohnungsvergabe
- 21) Parkplatz- und Garagenvergaben
- 22) Schrebergartenvergaben
- 23) Sozialfonds
- 24) Personalangelegenheiten:
 - a) Dienstp. mit hervorgeh. Verwendung
 - b) Dienstp. mit hervorgeh. Verwendung
 - c) Überreihungen
 - d) Überreihung
 - e) a.o. Vorrückung
 - f) einmalige Prämie
 - g) a.o. Vorrückung
 - h) Aufnahme
 - i) einmalige Prämie
- 25) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.06.2012

Das Protokoll (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) der letzten Sitzung vom 11.06.2012 wird einstimmig genehmigt.

Es wird ein Dringlichkeitsantrag gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag:

Bodenuntersuchung

GR Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion FPÖ:

„Der Gemeinderat beschließt, eine biologische und chemische Bodenuntersuchung für die nördlich der Tennishalle befindlichen Aufschließungszonen 1 bis 7 in die Wege zu leiten.“

Mit der detaillierten Angebotsvorbereitung, Auftragserstellung und den Gesprächen mit dem Grundstückseigentümer werden der Umweltausschuss und der Umweltgemeinderat beauftragt.“

Begründung:

Bei der vor einigen Jahren durchgeführten Altlastensanierung wurden zahlreiche chemische und toxische Substanzen gefunden und entsorgt. Anschließend wurde die betroffene Zone wiederum zugeschüttet, ausgebettet und das Gelände wird seitdem durch

Pumpen soweit kontrolliert, dass der Grundwasserspiegel nicht über eine fixe Höhe ansteigt.

Zahlreiche Belüftungsrohre auf dem gesamten Gelände zwischen Tennishalle und Blauer Lagune, über welche regelmäßig übelst riechende Gase entweichen, lassen vermuten, dass sich immer noch für das Wiener Neudorfer Grundwasser gefährliche Chemikalien im Boden befinden. Trotzdem sollen voraussichtlich nächstes Jahr die Pumpen entfernt werden, was zur Folge hätte, dass bei starkem Niederschlag oder einer Schneeschmelze eventuell immer noch toxische Stoffe in das Grundwasser absickern können und dies zu einer massiven Beeinträchtigung des Wiener Neudorfer Grundwassers führen kann.

Die Sporthalle Wiener Neudorf steht ja bereits auf einem kontaminierten Gelände.

Um für die Bevölkerung ganz sicherzustellen, dass sich in dem gesamten eventuell belasteten Gebiet keine gefährlichen Substanzen mehr befinden, die in das Grundwasser gelangen und so dieses ungenießbar machen und vergiften können, muss möglichst rasch eine entsprechende Bodenuntersuchung durchgeführt werden.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 13; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:

a) Änderung Euribor-Aufschlag

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die BAWAG/PSK hat die Infrastruktur KG informiert, dass sie aufgrund der nicht mehr kompatiblen Refinanzierungskosten die Aufschläge auf den Euribor bei gewissen Darlehen nicht mehr halten kann. Nach intensiven Verhandlungsgesprächen konnte das Mindestmaß an Erhöhung, das seitens der BAWAG/PSK verrechnet wird, erreicht werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, der Erhöhung des Euribor-Aufschlags bei den nachstehend angeführten Darlehen, aufgenommen bei der BAWAG/PSK, beginnend mit der nächsten Zinsperiode zuzustimmen:

Darlehen Nr.

<i>lt. Schuldennachweis</i>	<i>Zweck</i>	<i>Aufschlag dzt.</i>	<i>Aufschlag neu</i>
15688/1	FW-Haus	0,069 %	0,65 %
15688/2	FW-Haus, Teil 2	0,49 %	0,65 %.

Gf. Gemeinderat Janschka stellt den mündlichen Zusatzantrag, die Aufschlagserhöhung mit 30.6.2014 zu befristen und dann mit der Bank neu zu verhandeln.

Der Antrag von Vbgm. Tutschek wird mit Stimmenmehrheit (28 : 2; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

Der Zusatzantrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 11; dagegen Fraktion SPÖ; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) abgelehnt.

2) Urnenhain-Weiterverrechnung der Kosten für die Grabplatten, Vasen und Laternen

Gemeinderätin Martina Wistermayer-Zefferer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kosten für die bereits bezahlten Granitplatten, Vasen und Laternen der neuen Urnennischen an die zukünftigen Benützungsberechtigten mit einem Betrag von € 586,46 pro Urnennische weiter zu verrechnen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Benützungsgebühren, Seminarraum 1, Migazzi-Haus

Geschäftsführende Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung des Christoph Migazzi-Hauses ab 01.10.2012 die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:

Seminarraum 1

<i>Gebühr für eine Stunde</i>	<i>€</i>	<i>40,00</i>
<i>Gebühr für einen ganzen Tag (8 Stunden)</i>	<i>€</i>	<i>80,00</i>
<i>Gebühr für eine Woche (5 Tage durchgehend)</i>	<i>€</i>	<i>400,00</i>
<i>Technikpauschale pro Übergabe</i>	<i>€</i>	<i>50,00</i>

In der Gebühr enthalten sind die Betriebskosten und die Endreinigung. Vermietet wird der Seminarraum 1 nur an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr. Der Seminarraum 1 ist ausgestattet mit Flipchart, Beamer und TV-Video-Gerät. Eine Beschreibung für die Inbetriebnahme des technischen Equipments liegt vor Ort auf.

Die Entrichtung des Benützungsentgeltes berührt nicht die Möglichkeit des Vermieters, darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20% Umsatzsteuer.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

a) Tischtennisverein Wiener Neudorf	€ 15.000,--	(bisher 2012 € 20.000,--)
b) Sportclub Aktivität	€ 2.700,--	(bisher 2012 € 736,--)
c) Judoteam SHIAI-DO	€ 12.500,--	(bisher 2012 € 1.490,--)
d) TENDER Verein für Jugendarbeit	€ 10.000,--	(bisher 2012 € 0,--) (HH-Stelle 1/439-777)
e) ASKÖ	€ 5.000,--	(bisher 2012 € 0,--)
f) Squash-Union	€ 4.000,--	(bisher 2012 € 1.500,--)
g) Kleingartenverein Anningerblick	€ 2.320,--	(bisher 2012 € 0,--)
h) Naturfreunde Wiener Neudorf	€ 1.400,--	(bisher 2012 € 3.500,--)
i) Verein „Inklusive Bildung“	€ 4.000,--	(bisher 2012 € 1.000,--)
j) Volksheimverein Wiener Neudorf	€ 4.000,--	(bisher 2012 € 0,--)
k) Musikverein Lyra	€ 15.000,--	(bisher 2012 € 15.000,--)
l) Genossenschaftshaus Frieden	€ 1.500,--	(bisher 2012 € 2.500,--)
m) Österr. Kinderfreunde	€ 3.500,--	(bisher 2012 € 0,--)
n) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung	€ 20.000,--	(bisher 2012 € 50.000,--).“

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subvention a) wird mit Stimmenmehrheit (28 : 2; dagegen Fraktion Umweltforum) angenommen.

Die Subventionen b), c), d), e), g), h), i), k), l) und m) werden einstimmig angenommen.

Die Subvention f) wird mit Stimmenmehrheit (29 : 1; Stimmenthaltung: GR Gnauer) angenommen.

Die Subvention j) wird mit Stimmenmehrheit (19 : 11; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum, GR Ing. Grath, GRin Janschka, GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler) angenommen.

Die Subvention n) wird mit Stimmenmehrheit (18 : 12; dagegen Fraktion Umweltforum, Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) angenommen.

5) Unterstützung 140-Jahr-Feier der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf

Gemeinderat Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die 140-Jahr-Feier der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf mit € 7.500,-- zu unterstützen (Haushaltskonto 1/164-729).“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Peter Kodym verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

6) Wappenring für Freiwillige Feuerwehr

Gemeinderat Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen des „140-Jahr Festes“ der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf wurde Herrn Peter Kodym der Wappenring der Marktgemeinde Wiener Neudorf überreicht. Da

die Marktgemeinde Wiener Neudorf zu kurzfristig über die Verleihung in Kenntnis gesetzt wurde, erfolgt die Beschlussfassung nachträglich.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Anschaffung und Verleihung eines Wappenringes der Marktgemeinde Wiener Neudorf an Herrn Peter Kodym für besondere Verdienste im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Peter Kodym kommt wieder in den Sitzungssaal.

7) Förderung Semesterschikurs

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Semesterschitage 2013 pro Kind mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf pro Tag mit € 6,-- zu fördern.
Diese Schitage finden unter der Leitung von Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug statt.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Förderung Zumba gold Kurs

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am 5. September 2012 findet im „Sozialzentrum Klosterpark“, speziell für die Bewohner vom „Betreubaren Wohnen“ ein kostenloser Schnuppertag für den Kurs „Zumba gold“ statt. Zu diesem Zeitpunkt können sich die Bewohner für die nachfolgenden 10 Abende anmelden. Sollten zu wenige Anmeldungen von den Bewohnern des „Betreubaren Wohnens“ kommen, haben auch andere Senioren die Möglichkeit zur Teilnahme.

Maximale Teilnehmeranzahl: 15 Personen

Voller Kursbeitrag pro Person: € 80,--.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Kurs „Zumba gold“ mit € 30,-- pro Person und Kursbeitrag für 10 Abende zu fördern.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Lehrlingsförderung plus Umwidmung

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Auszahlung der Lehrlingsförderung an folgende Firma:

*Georg Pappas Automobil AG, IZ NÖ Süd-Straße 4, 2355 Wiener Neudorf,
für 57 Lehrlinge in der Höhe von € 14.911,87*

Die Kommunalsteuer wurde von o.a. Firma lt. Kommunalsteuererklärung 2011 in voller Höhe entrichtet.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/789-775 überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 9.200,00, diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/815-6102 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Gedenkfahrt KZ-Mauthausen

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, am 23. September 2012 eine Fahrt zur KZ-Gedenkstätte Mauthausen für ca. 50 interessierte Personen zu organisieren. Den Eintritt und einen begleiteten Rundgang bietet die Verwaltung der KZ-Gedenkstätte den Teilnehmern kostenlos an. Die Kosten für den Bus und die Verpflegung der Teilnehmer übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Subventionsvereinbarung ecoplus

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgende Anträge:

a) Auflösung

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachfolgende Auflösung der Vereinbarung über Standortsubventionen mit ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten:

VEREINBARUNG

zwischen

- 1. ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), Wirtschaftszentrum Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,
– als ecoplus einerseits*

sowie

- 2. Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,*
- 3. Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathausplatz 1, 2353 Guntramsdorf,*
- 4. Marktgemeinde Laxenburg, Schlossplatz 7 – 8, 2361 Laxenburg,*

und

- 5. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
– als Standortgemeinden andererseits*

I.
Vereinbarung über Standortsubventionen vom 3. 5. 2005 /
Ergänzung vom 13. 10. 2008

Die Parteien haben am 3. 5. 2005 eine Vereinbarung über Standortsubventionen und zu dieser am 13.10.2008 eine Ergänzung abgeschlossen. Diese Vereinbarung samt der Ergänzung läuft auf unbestimmte Dauer.

II.
Auflösung im Einvernehmen

Alle Parteien lösen hiemit die Vereinbarung über die Standortsubventionen vom 3. 5. 2005 und die Ergänzung vom 13. 10. 2008 im Einvernehmen zum 31. 12. 2012 auf.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) neue Vereinbarung

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachfolgende neue Vereinbarung über Standortsubventionen mit ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, abzuschließen:

VEREINBARUNG

über

STANDORTSUBVENTIONEN

zwischen

1. *ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH* (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), Wirtschaftszentrum Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,
– als ecoplus einerseits

sowie

2. *Marktgemeinde Wiener Neudorf*, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
3. *Marktgemeinde Guntramsdorf*, Rathausplatz 1, 2353 Guntramsdorf,
4. *Marktgemeinde Laxenburg*, Schlossplatz 7 – 8, 2361 Laxenburg,

und

5. *Marktgemeinde Biedermannsdorf*, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

– als Standortgemeinden andererseits

I.

Subventionszusage

(1) Die ecoplus betreibt das Industriezentrum Niederösterreich-Süd in den Standortgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Jener Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd, auf den sich dieser Vertrag bezieht, ist im beiliegenden Plan rot schraffiert dargestellt und umfasst das Gebiet südlich der B11, östlich der B17 und westlich der Autobahn. Der beiliegende Plan bildet als Beilage /1 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Kommunalsteuern von Unternehmen, die innerhalb dieses Areals eine Betriebsstätte haben, zählen zur Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge (Abs 4).

(2) Die ecoplus hat die Absicht, die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen in der Zukunft entsprechend der Fortentwicklung des Industriezentrums Niederösterreich-Süd im Sinne attraktiver Betriebsstandorte noch weiter auszubauen und/oder überhaupt neue zu schaffen.

(3) Die ecoplus ist darüber hinaus grundsätzlich bereit, zu Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter und zur Entwicklung und Errichtung sozialer Infrastrukturen beizutragen, die auch den Charakter „öffentlicher Dienstleistungen“ haben. Im Besonderen nimmt die ecoplus in dieser Hinsicht folgende Wertschöpfungen und Leistungen mit Öffentlichkeitscharakter in Aussicht:

- a) Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung von Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen;
- b) Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs, Erhaltung und Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung und sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern.

(4) Die vier Standortgemeinden verpflichten sich, der ecoplus von den Kommunalsteuereinnahmen aus dem Industriezentrum Niederösterreich-Süd iSd § 9 iVm § 5 KommStG 1993 idaF jährliche Subventionsbeiträge zu den Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne des Absatzes 3 zu leisten. Diese Beiträge betragen für jede Standortgemeinde

- a) 7 % für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Abs 3 lit a)
- b) 3 % für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und die sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Abs 3 lit b)

Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge sind die Kommunalsteuern, die von den Unternehmen im jeweiligen Gemeindegebiet, das zugleich zum Industriezentrum NÖ-Süd zu zählen ist, vereinnahmt werden (Abs 1). Die vier Standortgemeinden werden über die

Kommunalsteuereinnahmen von den Unternehmen im Areal ab 1. 1. 2013 gesonderte Unterkonten führen.

(5) *Im Industriezentrum Niederösterreich-Süd sind laufend Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen erforderlich. Diese verursachen erheblichen finanziellen Aufwand.*

Die erforderlichen Aufwendungen für Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen unterliegen logischerweise Schwankungen. Die Subventionsbeiträge und Prozentsätze im Sinne des Absatzes 4 lit a und b gelten deshalb nur für die Jahre 2013 bis einschließlich 2017 als vereinbart. Für die Zeit ab 1. 1. 2018 sind die Subventionsbeiträge der Höhe nach deshalb neu zu verhandeln. Die Subventionsbeiträge, die von den Standortgemeinden für das Jahr 2018 und die Folgejahre zu leisten sind, werden aber 5 % jedenfalls nicht unterschreiten.

(6) *Die ecoplus darf die 7 % und 3 % gemäß Punkt I Absatz 4 nur zweckgebunden für die Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne der lit a und b verwenden.*

II.

Fälligkeit der Beiträge

Die jährlichen Beiträge von 7 % und 3 % im Sinne des Punktes I. Abs 4 sind von den vier Standortgemeinden jeweils in zwei Teilbeträgen bis längstens 1. 5. und 1. 11. eines jeden Jahres, beginnend mit 2013 (Punkt VI.), auf das Konto 61-00.066.134 der ecoplus bei der Raiffeisenlandesbank Wien/Niederösterreich, BLZ 32000, zu überweisen. Maßgebend für die Berechnung der 7 % (I. Abs 4 lit a) und 3 % (I. Abs 4 lit b) für das laufende Jahr sind jeweils die Kommunalsteuereinnahmen der vier Standortgemeinden von den Betrieben im Industriezentrum Niederösterreich-Süd aus dem Vorjahr. Die Kommunalsteuereinnahmen aus dem Jahr 2012 bilden somit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2013. Sinngemäß Gleiches gilt für die Folgejahre.

III.

Kommunalsteueräquivalent

Sofern und soweit die Kommunalsteuer im Sinne des KommStG 1993 idaf vom Bundesgesetzgeber durch eine andere äquivalente Steuer ersetzt oder ersatzlos abgeschafft wird, werden alle Parteien nach entsprechenden Verhandlungen eine äquivalente Vereinbarung anstreben, die in wirtschaftlicher Hinsicht insbesondere die Ziele im Sinne des Punktes I. erreicht.

IV.

Auskunft/Bucheinsicht

(1) *Die vier Standortgemeinden haben der ecoplus jeweils bis zum 1. 5. des Folgejahres die Werte im Rechnungsabschluss (Summe der Kommunalsteuern aus dem im beiliegenden Plan /1 definierten Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd) des Vorjahres mitzuteilen.*

(2) *Die ecoplus verpflichtet sich, den vier Standortgemeinden zumindest einmal pro Jahr nach Abstimmung eines Termines alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit der zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge von insgesamt jeweils 10 % im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.*

(3) *Alle Parteien verpflichten sich hiemit ferner, die Betriebsstätten in den Standortgemeinden im Industriezentrum Niederösterreich-Süd einerseits mit der „Firmenliste“ der*

ecoplus andererseits zu vergleichen, um eine möglichst vollständige Erhebung der Kommunalsteuern zu erreichen. Informationen und Daten werden die Standortgemeinden aber nur insoweit bekannt geben oder zur Verfügung stellen, als das mit den jeweils geltenden Datenschutz- oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

(4) Die *ecoplus* verpflichtet sich weiters, jeweils bis längstens Ende Mai eines jeden Jahres, beginnend mit 2013, einen kurzen schriftlichen Bericht über die Verwendung oder Nichtverwendung der Beiträge im Sinne des Punktes I. Abs 4 an die vier Standortgemeinden zu erstatten.

V.

Subventionsbeirat

(1) Alle Parteien dieser Vereinbarung setzen hiemit einen Beirat ein. Dieser besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Standortgemeinden sowie einem informierten Handlungsbevollmächtigten der *ecoplus*. Die fünf Mitglieder des Beirates haben jährlich nach dem Rotationsprinzip einen Vorsitzenden zu bestimmen, nach Möglichkeit im Einvernehmen, andernfalls mit einfacher Stimmenmehrheit nach Köpfen.

(2) Der Beirat hat zumindest einmal pro Jahr zu tagen (ordentliche Sitzungen). Die Beiratssitzungen haben bei einer Standortgemeinde oder der *ecoplus* stattzufinden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Beirat aber auch die Verlegung des Sitzungsortes beschließen.

(3) Die Einberufungen der ordentlichen Sitzungen des Beirates erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich. Emails erfüllen die Schriftform. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ebenfalls schriftlich / per email auszusenden.

Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn für solche ein Erfordernis besteht. Zwei Mitglieder des Beirates sind berechtigt, außerordentliche Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich / per email einzuberufen.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratende Funktion bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a).
- b) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung bei der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und den sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Punkt I. Absatz 3 lit b und 4 lit b).
- c) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung über die Verwendung der Beiträge im Sinne dieser Vereinbarung für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a), wenn die Beiträge von 7 % von der *ecoplus* über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht für die Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung der Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen verwendet werden.

d) *Beratende Funktion in allen sonstigen Angelegenheiten, die mit der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.*

(5) *Alle Parteien werden ein möglichst einvernehmliches Vorgehen anstreben. Die Beschlüsse nach Absatz 4 lit b und c hat der Beirat deshalb einstimmig zu fassen. Bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen nach Absatz 4 lit a hat der Beirat zwar eine beratende Funktion, in letzter Konsequenz entscheidet in dieser Hinsicht die ecoplus aber autonom. Diese Grundsätze sind bei der Auslegung des Absatzes 4 von den Parteien zu beachten.*

(6) *Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Sitzung innerhalb von einem Monat mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. In solchen Fällen ist der Beirat beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.*

(7) *Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüsse) ist zulässig.*

(8) *Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift durch einen Schriftführer aufzunehmen, der im Einvernehmen bestimmt wird.*

VI.

Dauer

(1) *Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit Wirkung ab 1. 1. 2013 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.*

Durch die unbestimmte Dauer bleibt die Befristung der 7 % (Punkt I Absatz 4 lit a) und der 3 % (Punkt I Absatz 4 lit b) mit der Dauer von 5 Jahren (2013 bis einschließlich 2017) unberührt (Punkt I Absatz 5). Für das Jahr 2018 und die Folgejahre sind lediglich die Subventionsbeiträge der Höhe nach neu zu verhandeln (Punkt I Absatz 5), das ändert aber nichts an der unbestimmten Dauer der gegenständlichen Vereinbarung.

(2) *Jede Partei ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres zu kündigen.*

(3) *Zudem ist jede Partei berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solcher wichtiger Grund liegt nach dem Willen aller Parteien aber nur dann vor, wenn eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für eine der Parteien völlig unzumutbar ist. Löst eine Partei die gegenständliche Vereinbarung aus einem solchen wichtigen Grund auf, ist diese auch für die anderen Parteien beendet. Eine Teilkündigung durch eine Partei führt somit zur Gesamtbeendigung des Vertrages für alle Parteien.*

(4) *Ein solcher wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 3 liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Parteien nach einer ersatzlosen Abschaffung der Kommunalsteuer keine wirtschaftlich gleichwertige Lösung im Sinne des Punktes III erreichen oder die ecoplus die Eigentums- oder Verfügungsrechte über das Industriezentrum und/oder die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen insgesamt einer dritten natürlichen oder juristischen Person überträgt. Werden die Eigentums- oder Verfügungsrechte zum Teil übertragen, so stellt das (mit Ausnahme der Übertragung von Teilen der Straßen 1, 6 und 14 in das Eigentum des Landes Niederösterreich und Widmung als Landesstraße) dann einen wichtigen Grund dar, der zur Vertragsauflösung*

berechtigt, wenn im Subventionsbeirat kein Übereinkommen bezüglich einer adäquaten Vertragsanpassung – insbesondere hinsichtlich des in Punkt I Absatz 4 festgelegten Prozentsatzes – erreicht wird. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise ferner dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien zur Sanierungsgemeinde oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wird oder die Aufsichtsbehörde gegenüber einer Standortgemeinde diese Vereinbarung beanstandet und eine Kündigung empfiehlt oder verlangt, auch dann, wenn die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für eine der Standortgemeinden eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt. Ein wichtiger Grund ist schließlich gegeben, wenn eine Partei den gegenständlichen Vertrag ungeachtet der Aufforderung zur Vertragszuhaltung weiterhin gröblich verletzt.

VII.

Rechtswirksamkeit

(1) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Marktgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Diese wurde in folgenden Sitzungen erteilt:

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| a) Gemeinderat Wiener Neudorf am | |
| b) Gemeinderat Guntramsdorf am | |
| c) Gemeinderat Laxenburg am | |
| d) Gemeinderat Biedermannsdorf am | |

(2) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung setzt aber voraus, dass dieser alle vier Standortgemeinden zustimmen und die Vereinbarung auch von allen vier Standortgemeinden geschäftsordnungsgemäß und der ecoplus firmenmäßig unterfertigt wird.

VIII.

Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die mit dieser Vereinbarung, deren Abschluss oder Beendigung verbunden sind, ist das Bezirksgericht Mödling.

(2) Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

(3) Sämtliche Kosten und öffentlichen Abgaben und Gebühren, die allenfalls zu entrichten und mit der gegenständlichen Vereinbarung verbunden sind, werden von der ecoplus getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und/oder Vertretung hat aber jede Standortgemeinde selbst aufzuwenden.

(4) Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder zur Gänze unwirksam und/oder undurchführbar, berührt das die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und/oder durchführbare zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

(5) Die der ecoplus von den Standortgemeinden gewährten Subventionen führen zu keinem Leistungsaustausch. Sie haben auch keinen Entgeltlichkeitszusammenhang. Alle Parteien

gehen deshalb davon aus, dass die Standortsubventionen, die der ecoplus von den Standortgemeinden geleistet werden, nicht umsatzsteuerbar sind.

(6) Die gegenständliche Vereinbarung wird in einem einzigen Original errichtet. Dieses steht der ecoplus zu. Die vier Standortgemeinden bekommen aber über Wunsch auf eigene Kosten eine beglaubigte Fotokopie.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Sanierung Griesfeldstraße von B11 bis inklusive Kurve zum Ricoweg – Finanzierungsvereinbarung ecoplus

Die ecoplus Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH. saniert derzeit einen Großteil der Straßen im IZ NÖ-Süd. Die Griesfeldstraße, ist ebenfalls bis einschließlich der Kurve zum Ricoweg zu sanieren. Die Sanierung könnte im Zuge der Arbeiten im IZ auf dem gleichen Preisniveau, wie für ecoplus erfolgen.

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

*der ecoplus Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH
IZ NÖ-Süd, Straße 3, Obj. M19, 2355 Wr. Neudorf
im folgenden „ecoplus“ genannt,
einerseits*

und

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
in weiterer Folge „Gemeinde“ genannt andererseits.*

I. Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Sanierung bzw. teilweise Erweiterung und Umgestaltung der der Gemeinde gehörigen Griesfeldstraße von der Ampelkreuzung mit der B 11 bis inklusive der Kurve in den Ricoweg (entlang der Fa. Kargl). Das genaue Ausmaß und der Inhalt der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten ergeben sich aus den nachstehend angeführten Beilagen ./A bis ./D .

(2) Die genaue zu sanierende Fläche ergibt sich aus dem von ecoplus erstellten Lageplan, unterteilt in die Leistungsabschnitte „Betonfeld“, „Abfräsen u. Verschleißschicht erneuern“ sowie „Vollausbau gem. Konzept DI Lust (Lastklasse II)“, der als Beilage ./A zum Vertrag genommen und dessen Inhalt zum Vertragsbestandteil erklärt wird.

- (3) Gegenstand dieses Vertrages ist auch der bzgl. der Flächen lt. Beilage ./A relevante Inhalt des Entwurfs des Büros Dipl.-Ing. Lust vom 11.5.2012, GZ 1646/12, der den Umfang und das Ausmaß der Leistungen des Leistungsabschnittes „Vollausbau gem. Konzept DI Lust (Lastklasse II)“ bildlich darstellt. Dieser Entwurf wird als Beilage ./B zum Vertrag genommen.
- (4) Gegenstand dieses Vertrages ist auch der Inhalt der Aktennotiz des Büros Dipl.-Ing. Lust vom 20.3.2012, GZ 1646/12, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Arbeiten zur Einbautenverlegung und dem Schutz der Einbauten. Diese Aktennotiz wird als Beilage ./C zum Vertrag genommen.
- (5) Leistungsinhalt und ungefähres Ausmaß der aus Sicht vor Beginn der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Arbeiten zur Sanierung und Ausbau der gegenständlichen Leistungsabschnitte ergeben sich aus der Aufstellung, die als Beilage ./D zum Vertrag genommen. Diese Aufstellung weist einen Gesamtpreis aus, der jedoch lediglich eine grobe Schätzung enthält.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Verpflichtungen der ecoplus betreffend des in Punkt I. dieses Vertrages aufgeführten und sich aus den Beilagen ./A bis ./D ergebenden Projektumfangs umfassen die Organisation der Leistungen, die von dritten Unternehmen (Professionisten) ausgeführt und erbracht werden, die Planung, Ausschreibung und Vergabe/Beauftragung der Leistungen sowie Koordination, Bauaufsicht und Abnahme/Rechnungsprüfung.
- (2) Davon ausgenommen sind lediglich die erforderlichen Leistungen entsprechend der Beilage ./C hinsichtlich der Verlegung und Sicherung der Einbauten, die von den Einbautenträgern geplant und durchgeführt werden. Die damit verbundenen Kosten tragen entweder die Einbautenträger selbst oder die Gemeinde. Die Organisation, Koordination, Überwachung und Beaufsichtigung dieser Arbeiten übernimmt ecoplus und die Gemeinde wird den diesbezüglichen Auftrag schriftlich gegenüber ecoplus formulieren. In diesem Auftragschreiben wird auch festgehalten, dass ecoplus der Gemeinde hierfür keine Kosten in Rechnung stellt. Die erforderlichen Leistungen bezüglich der in der Beilage ./C erwähnten Wasserleitungen werden aber jedenfalls durch ecoplus und auf deren Kosten erbracht.
- (3) Sollte sich im Zuge dieser Arbeiten ergeben, dass zusätzliche Arbeiten notwendig und/oder sinnvoll sind, wird ecoplus die Gemeinde vorab darüber in Kenntnis setzen und mit der Gemeinde das Einvernehmen hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise suchen. Für etwaige zusätzliche Arbeiten erstellt die Gemeinde einen schriftlichen Auftrag gegenüber ecoplus, in welchem auch die diesbezüglich zu vereinbarende Kostentragung festgehalten wird.
- (4) Sofern eine Kostenüberschreitung des sich aus Beilage ./D ergebenden Gesamtentgelts um mehr als 10 % droht, wobei Zusatzleistungen im Sinne des Punktes II. (3) dieses Vertrages bei der Berechnung außer Ansatz bleiben, hat ecoplus die Gemeinde darüber vorab in Kenntnis zu setzen und mit der Gemeinde das Einvernehmen hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise zu suchen. Das Ergebnis der einvernehmlichen Vorgangsweise ist von der Gemeinde schriftlich gegenüber ecoplus festzuhalten.
- (5) Zu den Leistungen der ecoplus gehören neben den eigentlichen Bauarbeiten auch alle sonstigen Leistungen im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Bauvorhabens, insbesondere die Planung, die Ausschreibung und Beauftragung, sowie die Bauaufsicht.

(6) *ecoplus verpflichtet sich, etwaige Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegen die ausführenden Unternehmen (Professionisten) im eigenen Namen, aber auf Risiko und Rechnung der Gemeinde geltend zu machen. Das Ergebnis dieser Geltendmachung lässt die Gemeinde zu 100 % gegen sich gelten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Gemeinde, der ecoplus die Kosten für die Geltendmachung der Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche (zB Zivilprozess) zu ersetzen.*

(7) *ecoplus hat aufgrund des umfangreichen Straßensanierungsprojektes im IZ NÖ-Süd im Jahr 2003 eine dementsprechende Ausschreibung getätigt und unter den 9 abgegebenen Offerten den Bestbieter ermittelt. Mit selbigem wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen, welcher die preisliche Grundlage für das gegenständliche Angebot (Beilage ./D) darstellt.*

(8) *ecoplus wird die Gemeinde zu allen Bau-, Einbauten- und sonstigen Besprechungen einladen. Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an diesen teilzunehmen.*

(9) *ecoplus leistet Gewähr dafür, dass die erbrachten Leistungen den Vorgaben dieses Vertrages und dem Stand der Technik entsprechen.*

III. Beginn, Dauer und Beendigung der Leistungserbringung

(1) *Vereinbart wird, dass nach Möglichkeit noch im Jahr 2012 mit den Arbeiten begonnen werden soll. Nach Möglichkeit sollen die Arbeiten auch noch im Jahr 2012 abgeschlossen werden.*

(2) *Nach Beendigung der Arbeiten wird es eine förmliche Übernahme durch die Gemeinde geben, anlässlich derer eine Niederschrift erstellt wird, in der alle Beanstandungen und Mängel festzuhalten sind. Der diesbezügliche Termin ist im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien festzusetzen.*

(3) *Im Falle von Mängeln, die die Benützbarkeit der Straßenflächen einschränken oder die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde als Straßenerhalter erschweren, ist die Gemeinde zur Übernahme nicht verpflichtet.*

IV. Entgelt

(1) *Die Gemeinde wird ecoplus alle Kosten, die aus der Verwirklichung der Leistungen gemäß Beilagen ./A, ./B, ./C und ./D entstehen, ersetzen. Diese Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand und nach gemeinsamer Aufmaßprüfung abgerechnet. Sollte aus gewissen Gründen eine gemeinsame Aufmaßprüfung nicht durchführbar sein, ersetzt die Gemeinde der ecoplus dennoch alle vereinbarten Netto-Kosten und Netto-Aufwendungen. ecoplus wird an die Gemeinde diese Kosten zuzüglich der gesetzlichen USt von 20 % verrechnen.*

(2) *Alle anderen Leistungen, dh insbesondere die in Punkt II. (5) angeführten Tätigkeiten wird ecoplus unentgeltlich erbringen.*

(3) *Die Gemeinde wird das sich aus Punkt IV. (1) ergebende Entgelt in vier gleich hohen Raten bezahlen. Die Raten sind jeweils am 1.4. und 1.10. eines Jahres zu bezahlen, beginnend mit dem dieser beiden Tage, der als nächster auf die Übernahme gemäß Punkt III. (2) und auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung folgt. Als frühester Termin für die erste Ratenzahlung wird jedoch der 1.4.2013 vereinbart, sodass selbst bei ordnungsgemäßer Übernahme und Rechnungslegung vor dem 1.10.2012, die erste Rate jedenfalls erst im Jahr 2013 zu bezahlen ist.*

V. Sonstige Bestimmungen

- (1) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig sein, so bleiben trotzdem die übrigen Vertragsbestimmungen gültig. In einem solchen Falle ist die ungültige Vertragsbestimmung durch eine gültige zu ersetzen, mit welcher der Zweck der ungültigen erreicht wird.
- (3) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Mietvertrag für Garagen - Änderung

Sachverhalt:

Da für die 19 Garagen in der Gartengasse nur 4 Vereinbarungen in Schriftform aufliegen und es aufgrund div. Anfragen betreffend der Besitzverhältnisse der Garagen (wurden unter BGM Franz Fürst nur mündlich vereinbart) keine vertragsmäßigen Unterlagen gibt, wurde beschlossen, den unklaren Zustand der Superädifikate mit der Erstellung neuer Mietverträge zu bereinigen. Zu diesem Zwecke wurden von Mag. Hofbauer neu erstellte Mietverträge an die betroffenen Garagenbesitzer zum Einverständnis und zur Unterzeichnung übermittelt. Es liegen nunmehr bereits 10 gegengezeichnete Verträge vor, welche im folgenden Antrag beschlossen werden müssen.

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nach Einholung der Einverständnisse der Mieter die bestehenden Mietverträge der Garagen (Superädifikate) in der Gartengasse wie folgt zu ändern:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,*

und

*Name Mieter, Adresse Mieter, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden Mieter genannt,*

wie folgt:

I.

1. Gegenstand dieses Vertrages ist Teilfläche des Grundstücks 771/3 der EZ 2000 GB 16128 Wiener Neudorf.

2. Die Adresse dieser Liegenschaft ist Gartengasse Nr., Garagenplatz Nr. in Wiener Neudorf.
3. Auf dieser Liegenschaft wurden vom Mieter bzw. dessen Rechtsvorgänger als Mieter und von den Mietern der anderen Teilflächen bzw. deren Rechtsvorgängern mit Zustimmung der Gemeinde insgesamt 19 Garagen errichtet. Die auf der vertragsgegenständlichen Fläche errichtete Garage ist nicht Vertragsgegenstand.
4. Die genaue Lage der vom Mieter bzw. dessen Rechtsvorgänger errichteten Garage bzw. der Grundfläche, die Gegenstand dieses Vertrages ist, ergibt sich aus der rot schraffierten Fläche im beiliegenden, einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan.
5. Der Mieter ist verpflichtet die errichtete Garage in gutem und benutzbarem Zustand zu erhalten.
6. Das errichtete Gebäude darf ohne Zustimmung der Gemeinde keinem anderen Verwendungszweck zugeführt werden.
7. Das derzeit bestehende Gebäude darf nur mit Zustimmung der Gemeinde verändert werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet einer Veränderung zuzustimmen.

II.

1. Das Mietverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Gemeinde kann diese Vereinbarung kündigen, wenn durch den Mieter wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten werden, wenn von Seiten des Mieters gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Als wichtiger Grund gilt jedenfalls die Tatsache, dass der Mieter die Garage nicht zum Abstellen eines PKWs benutzt.
4. Ebenso ist die gänzliche Untervermietung ein wichtiger Grund, der zur Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde berechtigt.
5. Weiters gilt als wichtiger Grund, der zur Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde berechtigt, dass die Gemeinde die betreffende Liegenschaft veräußern oder auf andere Art und Weise nutzen will.

III.

1. Das jährliche Mietentgelt ist jeweils binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zu entrichten. Dieses beträgt derzeit (d.h. für das Jahr 2012) € Betrag inkl. MwSt.
2. Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietentgeltes vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl.
3. Die Gemeinde ist zur Anpassung des Mietzinses aufgrund von Indexsteigerungen jeweils zum 1.1. eines Jahres berechtigt.

4. Die Gemeinde ist berechtigt, die bestehende Wertsicherungsvereinbarung durch eine Wertsicherungsvereinbarung mit der Bindung an einen entsprechenden Nachfolgeindex zum VPI 2010 (etwa auch durch den HICP - Harmonized Index of Consumer Prices) zu ersetzen, wenn der VPI 2010 nicht mehr verlautbart wird.

5. Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht; ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Geltendmachung ist auch rückwirkend - jedoch begrenzt durch die dreijährige Verjährungsfrist - zulässig.

IV.

1. Der Mieter hat das Recht der Vermieterin einen Nachmieter namhaft zu machen, den die Gemeinde nicht ablehnen darf, wenn der namhaft gemachte Nachmieter Mieter einer Wohnung der Gemeinde ist oder eine diesbezügliche Zusage der Gemeinde hat und einen Bedarf an einem Abstellplatz für einen PKW hat. Dieser Nachmieter tritt dann in sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages ein.

2. Die Vertragsteile vereinbaren aber jedenfalls, dass der Gemeinde das Recht eingeräumt wird, ihrerseits die Garage des Mieters abzulösen. Die Gemeinde kann zu den Bedingungen, zu denen der namhaft gemachte und im Sinne des Punkt IV.1. geeignete Nachmieter dem Mieter die Garage abzulösen bereit ist, dem Mieter die Garage ablösen.

3. Macht der Mieter bei eigener Kündigung keinen Nachmieter geltend, gehen Baulichkeiten des Mieters nach Beendigung des Mietverhältnisses ersatzlos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn nicht vor Auflösung dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Mieter eine andere Einigung getroffen wird. Die Gemeinde kann aber auch die Entfernung aller Baulichkeiten verlangen. In diesem Fall sind alle Baulichkeiten auf Kosten des Mieters spätestens vor Ablauf des Mietrechtes zu entfernen. Bei Nichterfüllung erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters.

4. Kündigt die Gemeinde das Mietverhältnis auf, hat sie dem Mieter den Wert der auf der Liegenschaft errichteten Baulichkeiten zu ersetzen, wobei die Ersatzleistung mit den Errichtungskosten einer einfachen zweckentsprechenden Garage begrenzt ist.

V.

1. Unterverpachtung oder jede andere gänzliche, teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag bei aufrehtem Mietverhältnis ist nicht gestattet.

2. Das Recht des Mieters einen Nachmieter zu nennen, der anschließend an das Mietverhältnis des Mieters Mieter wird, wird dadurch nicht berührt. Nicht berührt wird durch diese Bestimmung auch das Recht der Gemeinde anstatt des Nachmieters die Garage abzulösen.

VI.

1. Der Gemeinde ist jederzeit gegen Vorankündigung das Betreten des Mietgegenstandes zu ermöglichen, insbesondere zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen.

VII.

1. Die Gemeinde ist lediglich Vermieterin der Grundfläche, auf der die Garage errichtet wurde. Eigentümer der Garage ist der Mieter. Die Gemeinde trifft daher keinerlei Haftung für das Garagengebäude oder den mit diesem verbundenen Anlagen.
2. Der Mieter ist verpflichtet seine Baulichkeiten versichert zu halten, insbesondere eine Gebäudehaftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Jedenfalls hat der Mieter die Gemeinde bezüglich aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem von ihm errichteten Gebäude schad- und klagslos zu halten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Ersatzanschaffung eines UNIMOG für den Wirtschaftshof - Auftrag

Sachverhalt:

Der Unimog 406 U 900, Baujahr 1980, des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde Wiener Neudorf konnte in den letzten Jahren nur mit erhöhtem Aufwand betriebsfähig erhalten werden. Von der Bundesbeschaffung GesmbH. gibt es im Rahmen der Winterpaketaktion 2012 ein Angebot.

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Georg Pappas Automobil AG, IZ NÖ-Süd, Straße 4, Obj. 55, 2355 Wiener Neudorf, mit der Lieferung eines Mercedes-Benz UNIMOG U20 mit Schmidt Streuautomat und mit kostenloser Anpassung für den vorhandenen Schneepflug, zum Preis von € 129.297,66 inkl. MWSt., gemäß Angebot auf Preisbasis Bundesbeschaffung GesmbH., Winterpaketaktion 2012, vom 22.08.2012 zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) Neubau Küche - Aufträge

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit der Errichtung des neuen Küchengebäudes zu beauftragen:

Baumeister	Fa. Pfnier & Co GmbH	€ 181.933,27
Außenanlagen	Fa. Streit Bauges.m.b.H.	€ 18.855,54
Spengler	Fa. Hums Johann GesmbH	€ 15.833,96
Fenster und Türen	Fa. Rupo	€ 23.814,00
Maler u. Anstreicher	Fa. Halwachs GmbH	€ 14.105,75
Fliesenleger	Fa. Plattig	€ 20.702,17
		<u>€ 275.244,69 exkl. MwSt“</u>

Gf. Gemeinderat Janschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Infrastruktur zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (29 : 1; Stimmenthaltung: gf. GR Grundtner) angenommen.

16) Änderung Euribor-Aufschlag

Sachverhalt:

Die BA/CA und die BAWAG/PSK haben die Gemeinde informiert, dass sie aufgrund der nicht mehr kompatiblen Refinanzierungskosten die Aufschläge auf den Euribor bei gewissen Darlehen nicht mehr halten können. Nach intensiven Verhandlungsgesprächen konnte das Mindestmaß an Erhöhung, das seitens der Banken verrechnet wird, erreicht werden.

Geschäftsführende Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, der Erhöhung des Euribor-Aufschlags bei den nachstehend angeführten Darlehen, beginnend mit der nächsten Zinsperiode zuzustimmen:

BA/CA:

Darlehen Nr.

lt. Schuldennachweis	Zweck	Aufschlag dzt.	Aufschlag neu
10003/2	Brauhausstr.5/3	0,10 %	0,50 %
10003/12	Linke Gasse 3	0,09 %	0,50 %
10003/13	Linke Gasse 5	0,09 %	0,50 %
10003/14,15,16	Straße,ABA,WVA 2006	0,048 %	0,50 %

BAWAG-PSK:

15688/13	WVA 2008, BA 02	0,0349 %	0,65 %
15688/14	Brauhausstr. 8/2+3	0,40 %	0,65 %
15688/15	Brauhausstr. 8/4+5	0,40 %	0,65 %
15688/16	Straßenbau 2009	0,35 %	0,65 %
15688/17	Öffentl. Bel. 2009	0,40 %	0,65 %
15688/18	ABA 2009, BA 06	0,35 %	0,65 %
15688/19	WVA 2009	0,35 %	0,65 %
15688/20	ABB-Grund 2010	0,55 %	0,65 %
15688/1	Brauhausstr. 8/6+7	0,049 %	0,65 %
15688/2	Brauhausstr. 8/8+9	0,049 %	0,65 %
15688/3	Straßenbau 2007	0,04 %	0,65 %
15688/4	WVA 2007	0,04 %	0,65 %
15688/5	ABA 2007	0,04 %	0,65 %
15688/6	Gewässerbau 2008	0,045 %	0,65 %
15688/9	Rathausgasse 6	0,045 %	0,65 %
15688/10	Brauhausstr. 5/4	0,045 %	0,65 %
15688/11	Straßenbau 2008	0,0349 %	0,65 %
15688/12	ABA 2008	0,0349 %	0,65%."

Gf. Gemeinderat Janschka stellt den mündlichen Zusatzantrag, die Aufschlagserhöhung mit 30.6.2014 zu befristen und davor wieder mit den Banken zu verhandeln.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (28 : 2; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

Der Zusatzantrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 11; dagegen Fraktion SPÖ, Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) abgelehnt.

Gemeinderat Gerhard Schneidhofer verlässt den Sitzungssaal.

17) Taxivereinbarungen:

Gemeinderat Markus Neunteufel stellt folgende Anträge:

a) Kündigung

Sachverhalt:

Der Taxi-Unternehmer Gernot Grosz hat schriftlich per Mail mitgeteilt, dass er seine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf kündigen möchte, da er seine Fahrzeuge und die Taxirufnummer 8010 an seinen Mitarbeiter, Herrn Roland Messthaler übergeben wird.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kündigung der derzeit gültigen Vereinbarung mit dem Unternehmen Gernot Grosz, Taxi- und Mietwagengewerbe plus Güterbeförderung, Anningerstraße 7/1/11, 2351 Wiener Neudorf, per 30. September 2012 im gegenseitigen Einvernehmen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Gerhard Schneidhofer kommt wieder in den Sitzungssaal.

b) Vereinbarung

Sachverhalt:

Herr Roland Messthaler war langjähriger Mitarbeiter des Taxi-Unternehmens Gernot Grosz. Er hat sich selbstständig gemacht und wird Fahrzeuge, Lenker und die Taxirufnummer 8010 von Herrn Grosz übernehmen

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Vereinbarung mit dem Taxi-Unternehmen Roland Messthaler „Taxi 8010“, Enzersdorfer Straße 48/25, 2340 Mödling, mit Wirkung 1. Oktober 2012, die wie folgt lautet:

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits*

und

Roland Messthaler
 Enzersdorfer Straße 48/25
 A-2340 Mödling
 im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
 andererseits

I. Präambel

Die Gemeinde will ihren BürgerInnen die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmern bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an GemeindegängerInnen Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die GemeindegängerInnen werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

II. Vertragsgegenstand

Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt III. **Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.

Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Entgelt

Zone 1) Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd über die B 11 erreichbar	Euro 2,70
Zone 2) Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“, Bundessportzentrum Südstadt, Shoppingcenter B17 in Brunn am Gebirge, SCS Nordring inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (bis Zonengrenze HTL und Aquädukt)	Euro 4,50

Es werden von der Gemeinde ausschließlich Fahrten innerhalb der Zonen 1 und 2 gefördert. Alle Fahrten, die über die Grenzen dieser Zonen hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen und müssen zur Gänze vom Fahrgast zu den geltenden Tarifen bezahlt werden. Die Anrechnung von Teilstrecken über die Wiener-Neudorf-Card ist nicht gestattet.

Sämtliche oben angeführten Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Oktober 2012.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung. Die Verrechnung erfolgt jeweils über die Firma CC Taxi, welche die vom Taxiunternehmer übersandten Daten auswertet und dann an die Gemeinde Rechnung legen wird.

Die Verrechnung mit dem beförderten InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichste

Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlautbarte Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2012.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener- Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die

Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18) Richtlinien Sozialfonds

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Richtlinien für Sozialfondsauszahlungen, auf Empfehlung des Finanzausschusses, wie folgt festzulegen:

- Der Bürgermeister kann pro Jahr und pro Person mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, nach Darlegung seiner/ihrer finanziellen Verhältnisse, Aushilfen, unabhängig ob rückzahlbar oder nicht rückzahlbar, bis zu einem Betrag von € 500,00 gewähren.*
- Alle Ansuchen über eine finanzielle Aushilfe über € 500,00 werden nach Behandlung im Sozialausschuss durch den Gemeinderat vergeben.*
- Bargeldauszahlungen sollen die Ausnahme sein.*
- Die Unterstützungen aus Sozialfonds sollen hauptsächlich zur Übernahme von Rechnungen (Strom, Gas) oder Zahlungsrückständen bei der Marktgemeinde verwendet werden.*
- Die Auszahlungen aus dem Sozialfonds, egal ob rückzahlbar oder nicht, müssen vor der Vergabe mit der Buchhaltung abgestimmt werden.*
- Bei nicht rückzahlbaren Aushilfen, muss der/die Antragsteller/in glaubhaft nachweisen (Bankauszug, Einkommensnachweis, Belege für fixe Ausgaben), dass ihm/ihr eine Rückzahlung nicht möglich ist.*
- Die Rückzahlungsmodalitäten bei rückzahlbaren Aushilfen werden vom Bürgermeister definiert und sollten innerhalb von 12 Monaten zurück bezahlt sein.*
- Der Bürgermeister informiert den Sozialausschuss und in weiterer Folge auch ehestens den Gemeinderat im nicht öffentlichen Teil, über gewährte Aushilfen.“*

Gf. Gemeinderat Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag der Fraktion ÖVP:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Richtlinien für Sozialfondsauszahlungen wie folgt festzulegen:

- 1.) Aushilfen aus dem Sozialfonds werden nur an Personen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf vergeben.*

- 2.) *Auszahlungen aus dem Sozialfonds werden grundsätzlich nur als rückzahlbare Aushilfen gewährt, die innerhalb von längstens 24 Monaten rückzuführen sind. Bei nicht rückzahlbaren Aushilfen muss der/die Antragsteller/in glaubhaft nachweisen (z.B. Bankauszüge, Einkommensnachweise, Belege für fixe Ausgaben), dass eine Rückführung nicht möglich ist.*
- 3.) *Ansuchen über finanzielle Aushilfen werden in der Regel, wie in der Gemeindeordnung vorgesehen, nach Beratung im Sozialausschuss durch den Gemeinderat vergeben.*

In begründeten, dringenden und unaufschiebbaren Fällen kann der Bürgermeister einer Antragstellerin/einem Antragsteller einen Betrag von maximal € 300,-- pro Jahr gewähren. Derartige Möglichkeiten sind mit insgesamt € 6.000,-- pro Jahr gedeckelt. Über derartige Fälle wird in der nächstmöglichen Sitzung des Sozialausschusses sowie in weiterer Folge in der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung im nicht-öffentlichen Teil berichtet.

- 4.) *Die Unterstützungen aus dem Sozialfonds sollen hauptsächlich zur Bestreitung von dringend notwendigen Zahlungen (Lebensmittel, Strom, Gas, Miete,) verwendet werden, wobei Bargeldauszahlungen die Ausnahme sein sollen.“*

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag von Vbgm. Tutschek wird einstimmig angenommen.

19) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Keine Dringlichkeitsanträge.

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Gemeinderat Robert Stania berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12.9.2012 und verliest das Protokoll dieser Sitzung.

Die Sitzung wird von 20.30 Uhr bis 20.35 Uhr unterbrochen

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 2012
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat